





17
20



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words are difficult to discern but appear to be in a historical German script.]



[Faint, illegible text or a title, possibly bleed-through from the reverse side.]



Von SACHSISCHEN Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen,
Zülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein und Zonna/ &c.
Ober-Vormund und Landes-Administrator,



ntbieten Unsere, wie auch Unsere freundl. geliebten unmündigen Betters, Herrn Ernst August Constantin, Erb-Pringen zu Sachsen-Weymar und Eisenach L^{ib} getreuen Ständen von Prälaten, Grafen, Ritterchaft und Städten, sämtlichen Vasallen und Dienern, auch überhaupt allen Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, Unsere Gruß, Gnade und alles gute zuvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmassen am verwichenen 13. Octobr. 1749. unter allerhöchster Käyserl. Vermittelung und Bestätigung Uns und Unsere Herrn Betters zu Sachsen-Coburg-Saalfeld L^{ib}, über die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Vormundschaft ein dergestaltiger Vergleich getroffen worden, daß wie Wir nebst der Administration des Fürstenthums Eisenach und der dazugeschlagenen Jenaischen Landes-Portion, die Curam personalem solitariam des unmündigen Herrn Erb-Pringens vorzüglich behalten, und bezugegen die Administration des Fürstenthums Weymar an nur gedacht Sr. L^{ib} abgetreten, also besonders und präliminärer in Dem 1^{ten} Articul des getroffenen Vergleichs bedungen worden:

daß mehr benannt Sr. L^{ib} zuförderst alles, was Wir in ein und andern Einrichtungen, Bestellung und Befoldung derer Diener, wie es Rahmen haben mag, angeordnet, genehmigen sollen &c.

Bei dieser unter Käyserl. Bestätigung und Vermittelung vorausgesetzten Conditione, sine qua non, hätten Wir wohl nichts weniger vermuthen sollen, als daß die erste Früchte des Vergleichs in dessen völligen Bruch bestehen würden, es hat sich aber dieses, wie in vielen andern Stücken mehr, also besonders dadurch ergeben, daß unter den Dienern mannigfaltige dem Vergleich schnur gerade entgegen stehende Abänderung- und Veränderungen vorgenommen, und diese dadurch genöthiget werden, sich deshalb klagbar an den Käyserl. Reichs-Hofrath zu wenden. Nun ist zwar nicht zu zweifeln, daß Ihre Käyserl. Majest. bei diesem Vorfall so wohl das Recht der gedruckten unschuldigen Diener, als die Gerechtigkeit Unserer über dessen Kränkung führender Beschwerden, und die Verwahrung Ihres zugleich hart und hoch mitbeleidigten Respects zu schützen, zu handhaben, zu abnden, und Sr. Saalfeld in die Grenzen seiner Schuldigkeit zurück zu weisen wissen werden; Wir finden aber dennoch nöthig, indessen alle und jede Unsere, wie auch Unsere pflichtbefohlenen Fürstlichen Popillen, des Herrn Erb-Pringens zu S. Weimar und Eisenach L^{ib} Vasallen, Unterthanen, Eingeseffene und die Uns sonst mit Pflichten verwandt, alles Ernstes zu vermahnen und anzuweisen, sich dieses unrechtmäßigen Vorgangs auf keine Art theilhaftig zu machen; untersagen Ihnen also insgesamt hiemit ernstlich, daß keiner sich unterfange, den Platz eines solchen Recess-widrig abgedankten Weymarischen Dieners einzunehmen, oder auch an dessen emolumentis, unter was Fürwand es sey, zu participiren, befehlen anbey allen denen, so sich bereits dergleichen gelüsten lassen, von Stund an, da dieses Unser Mandat publicirt wird, sich deren wieder zu entschlagen, und auf keine Art zu deren Annehmung wieder bewegen zu lassen, indem Wir gegen alle und jede, so sich dessen unterfangen sollten, nebst vorzujubehrender billigen Abänderung ihres Ungehorsams, zuförderst mit Indemnification der Abgedankten aus ihnen in Unsere Landen und Böhlmäßigkeit befindlichen Vermögen, es bestesse in liegenden Grund-Stücken, Forderungen oder Anwartschaften, auch nach Befinden, und bey Continuation ihres Ungehorsams, mit der Confiscation zu verfahren, keinen Umgang nehmen werden; weswegen sich also jedermann, der Uns mit Pflicht verwandt, hiernach zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Eisenach den 13. April 1750.

Friederich, H. z. S.



Handwritten text at the top of the page, including a title and possibly a date or location. The text is mirrored and difficult to decipher due to bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It contains several lines of text, possibly a list or a series of entries.

Handwritten text in the lower section of the page, also appearing as bleed-through from the reverse side. It continues the text from the middle section.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Friederich, Herzog zu Sachsen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein und Tonna/ &c.

Administrator,



August Constantins, Erb-Pringen zu
erichafft und Städten, sämtlichen Vasallen
mögen, Unfern Gruß, Gnade und alles
1749. unter allerhöchster Käyserl. Vermitt-
Saalfeld Lb^{en}, über die Sachsen-Wey-
daß wie Wir nebst der Administration des
personalem solitariam des unmündigen Herrn
Weymar an nur gedacht Sr. Lb^{en} abgetreten,

hätten Wir wohl nichts weniger vermuthen
er dieses, wie in vielen andern Stücken mehr,
gen stehende Abdankung- und Veränderun-
rath zu wenden. Nun ist zwar nicht zu zwei-
ß die Gerechtigkeit Unserer über dessen Krän-
s zu schügen, zu handhaben, zu ahnden, und
nötzig, indeßen alle und jede Unfere, wie auch
Vasallen, Untertbanen, Eingeseßene und die
Borgangs auf keine Arth theilhaftig zu ma-
en Recces-widrig abgedankten Weymarischen
en anbey allen denen, so sich bereits verglei-
lagen, und auf keine Art zu deren Anneh-
vorzuehrender billigen Ahndung ihres Un-
findlichen Vermögen, es bestehe in liegenden
Ungehorsams, mit der Confiscation zu ver-
hiernach zu achten und für Schaden zu hüten